

Verordnung über die Benutzung der Strassen des Linthwerkes¹

vom 20. November 2003

Die Linthkommission,

gestützt auf Artikel 10 Buchstabe a und d der Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk vom 23. November 2000 (Linthkonkordat)¹

verordnet:

Art. 1 *Fahrverbote*

¹ Auf den Damm- und Flurstrassen des Linthwerks besteht ein generelles Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Ausgenommen davon ist die Gäsistrasse, von Flechsen bis Parkplatz Gäsi (Gemeinde Glarus Nord).

² Diese Fahrverbote sind entsprechend signalisiert.

Art. 2 *Ausnahmen für bewilligungsfreie Benützung*

Von diesem Verbot sind ausgenommen und bedürfen keiner Bewilligung:

- a) Dienstfahrten der Vertreter des Linthwerks;
- b) Dienstfahrten von Polizei, Sanität und Schadedienste;
- c) Fahrten im Rahmen von Notstandshandlungen;
- d) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in Erfüllung ihrer beruflichen Tätigkeit;
- e) Dienstfahrten der Pächter und deren Hilfspersonen als Zufahrt zu den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken;
- f) Dienstfahrten der Wildhüter, Jagdaufseher, Fischereiaufseher und Förster.

Art. 3 *Ausnahmen für bewilligungspflichtige Benützung*

¹ Auf Gesuch hin kann der Linthingenieur eine Bewilligung für folgende Fahrten erteilen:

- a) Dienstfahrten von Lieferanten, Berufsleuten, usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- b) Fahrten von gehbehinderten Personen.

² Fahrbewilligungen sind nicht übertragbar und am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Art. 4 *Gebühren*

Der Linthingenieur kann für die Ausstellung von Fahrbewilligungen Verwaltungsgebühren im Rahmen der Verordnung vom 20. November 2003 über den Schutz und die Nutzung der Anlagen des Linthwerkes erheben.

Art. 5 *Besondere Vorschriften*

Für die Benützung der Strassen gelten folgende Vorschriften:

- a) Der Linthingenieur kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.
- b) Abschränkungen sind nach der Durchfahrt zu schliessen.
- c) Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nur zum Zwecke der Bewirtschaftung befahren werden. Parkieren und Kreuzen hat an den dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen zu erfolgen.
- d) Im übrigen finden für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)^{II} sinngemäss Anwendung.

Art. 6 *Reitverbot*

¹ Auf den Damm- und Flurstrassen des Linthwerks besteht ein Reitverbot. Auf speziell bezeichneten Abschnitten kann die Linthkommission das Reiten gestatten.

² Diese Reitverbote sind entsprechend signalisiert.

Art. 7 *Haftung*

Das Linthwerk haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung der Strassen entstanden sind.

Art. 8 *Vollzug und Signalisation*

¹ Die zuständigen Polizeiorgane und der Linthingenieur vollziehen diese Verordnung.

² Der Linthingenieur veranlasst die notwendigen Verkehrsbeschränkungen. Die Signalisation erfolgt in Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen.

³ Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird verzeigt.

Art. 9 *iii*

Art. 10 *Publikation und Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung wird in den Amtsblättern der Konkordatskantone veröffentlicht.

² Sie tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

¹ Mit Änderungen vom 17. März 2016 (gemäss Protokoll der Linthkommissionssitzungen vom 10. Dezember 2015 und 17. März 2016)

i AS 2003 2467

ii SR 741.01

iii Aufgehoben am 17. März 2016